

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 39

Artikel: Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. Dezember 1898.

Wochenspruch: Die besten Arzte auf der Welt, trotz aller Neider, aller Hasser,
das sind, im Bunde tren gesellt: Diät, Bewegung, Lust und Wasser.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Leitender Ausschuss.

Kreisschreiben Nr. 173

an die

Sektionen des Schweizerischen
Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Unser Jahresbericht pro 1898 soll im allgemeinen nach
gleichem Programm wie die bisherigen erstattet werden,
immerhin mit Ergänzung durch eine kurze orientierende
Kundschau über den Stand und die Entwicklung der schweizer.
Gewerbehätigkeit im allgemeinen und in einzelnen Berufssorten.

Damit der Gesamthericht rechtzeitig erscheinen könne,
werden die Sektionsvorsstände ersucht, uns ihre Berichte so
bald wie möglich, spätestens bis Ende Februar 1899, zu-
kommen zu lassen. Um diese Berichterstattung zu erleichtern
und eine größere Vollständigkeit und Übersichtlichkeit zu er-
zielen, wird, wie in früheren Jahren, jeder Sektion ein
Berichterstattungsformular zugewandt und um möglichst genaue
und vollständige Ausfüllung desselben dringend ersucht.

Was in der Rubrik „Finanzen“ unter Ausgaben für
„Vereinsverwaltung“ — „Bildungszweck“ — „Zweck für
Hebung des Gewerbes im allgemeinen“ gemeint sei, sollte
nicht mißverstanden werden können. Unter erfigenane Rubrik
fallen die laufenden Ausgaben (z. B. Inserate, Porti, Druck-
sachen, Reisevergütungen, Gratifikationen, Mobiliar, Miete,
Ausflüge, Festlichkeiten etc.). Unter „Bildungszwecken“ ver-

stehen wir die Beiträge an Gewerbe- oder Fachschulen, Kurse,
Gewerbeamuseen, Muster- und Modellsammlungen, Handfertig-
keitsunterricht, Bibliothek, Lesesäle etc. während Beiträge
an Ausstellungen, Lehrlingsprüfungen, Arbeitsnachweis, Ge-
werbehallen etc. in die letzte Rubrik gehören. Für ande-
re wichtige größere Ausgabeposten sind zwei Linien reserviert.

Selbstverständlich ist es sehr erwünscht, daß die Sektionen
sich nicht mit der Ausfüllung dieser Formulare begnügen,
sondern zugleich auch Anregungen und Vorschläge für die
künftige Tätigkeit unseres Vereins oder für die Förderung
der Gewerbe im allgemeinen darbieten. Solche Meinungs-
äußerungen sollen stets thunlichste Berücksichtigung und Ver-
wertung finden.

Sektionen, welche ihr Geschäftsjahr auf einen andern
Termin abschließen, sind ersucht, uns gleichwohl über das
Kalenderjahr 1898 zu berichten. Solche Sektionen, deren
gedruckter Jahresbericht bis Ende Februar 1899 nicht er-
scheinen kann, sind freundlichst gebeten, uns vorher die
Korekturbogen derselben oder einen schriftlichen Bericht ein-
zusenden. Sofern der gedruckte Bericht die im Formular
gestellten Fragen genügend beantwortet, kann die Ausfüllung
dieses Formulars unterlassen werden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß Bericht und Rechnung
über die Lehrlingsprüfungen pro 1898 bei der Jahresbe-
richterstattung nicht wiederholt werden müssen. (Forts. f.)

Förderung der Berufsslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ist gewillt, eine ange-
messene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf

den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstsferdigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildung- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizer Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsorten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Section des Schweiz. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 31. Januar 1899 schriftlich anzumelden.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Secretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden.

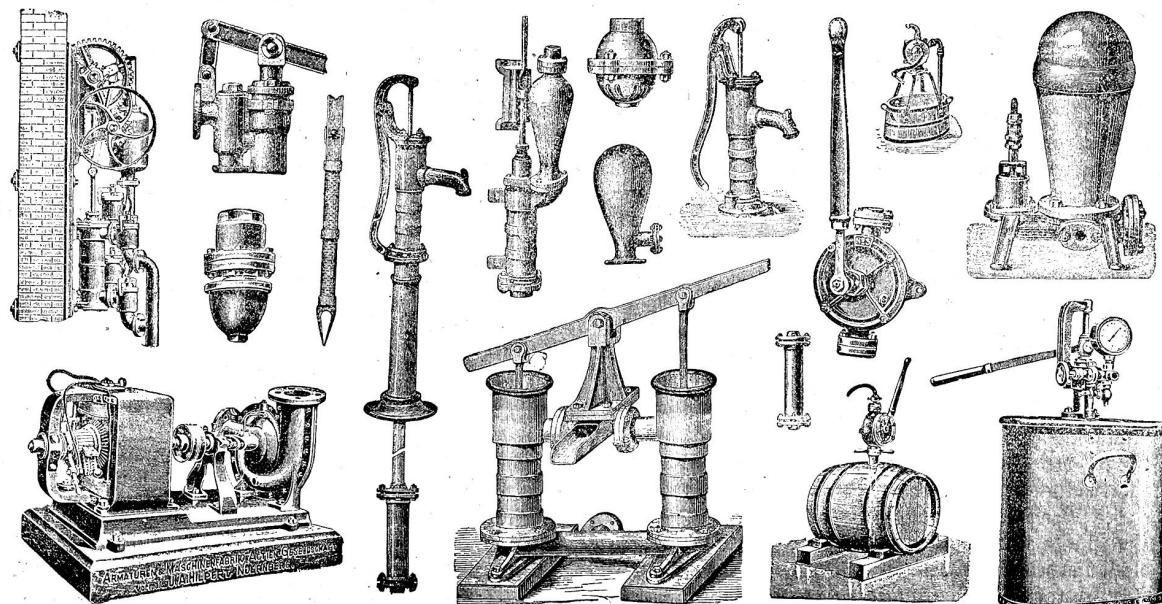
Verbandswesen.

Gewerbeverband Zürich. Im neuen Abreißbuch der Stadt Zürich, nebenbei bemerkt einem stattlichen Bande, sind die Mitglieder des Gewerbeverbandes (26 Sectionen) mit einem Stern bezeichnet. Es geschah das im Einverständnis mit den leitenden Kreisen und hat den Zweck, die nicht Verstirnten zum Beitritt zu animieren, auf daß große Aufgaben an Hand genommen und durchgeführt werden können.

Handwerker- und Gewerbeverein Bern. Die Versammlung vom 16. Dez. war recht zahlreich besucht und wurde von Herrn Stadtrat Michel, Buchdrucker, präsidiert. Nachdem er erwähnt, daß nach Bekanntgabe des Tarifs für elektrische Kraftabgabe in gewerblichen Kreisen Stimmen laut geworden, die kleineren Betriebe von $\frac{1}{2}$ —5 Pferdekraften seien zu sehr belastet, erteilt das Prästotum Herrn Direktor Oppikofer das Wort, um über die Entstehung des erwähnten Tarifes Auskunft zu erteilen. Das Resultat der Diskussion war ein Besluß, es sei an die Gemeindebehörde eine Eingabe zu machen, um eine Verbilligung der kleineren Betriebe herbeizuführen. — Das zweite Thema: "Lehrlingspatronat", war nicht weniger interessant. In längerem wohldurchdachtem Referate erläuterte Herr Gewerbelektär Krebs verschiedene Mängel im Lehrlingswesen. Die Ausführungen des Herrn Krebs wurden in trefflicher Weise ergänzt durch ein Votum des Herrn Grossrat Demme. Folgende Resolution kam zur Annahme: "Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern, in Betracht, daß Lehrlingspatronat und Lehrlingsheim geeignet sind, die Handwerkslehre zu fördern und den bestehenden Mängeln im Lehrlingswesen vorzubeugen, beauftragt den Vorstand, gemeinsam mit andern in dieser Frage interessierten Vereinen die geeigneten Maßnahmen zur beförderlichen Errichtung eines Lehrlingspatronats und Lehrlingsheims für die Stadt Bern zu ergreifen."

Armaturenfabrik Zürich

A liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer
 ↪ Abteilung: Pumpen aller Art. ↪



Ankerstrasse 110.

FILIALE

der

Armaturen- und
 ↪ Maschinenfabrik
 Act.-Ges.
 vormals J. A. Hilpert
 Nürnberg.

Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

[2260]